

Satzung
des
Hamburger Volleyball Verbandes (HVbV)
Fachverband für Beach-, Leistungs- und Freizeitvolleyball e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hamburger Volleyball-Verband (HVbV) Fachverband für Beach-, Leistungs- und Freizeitvolleyball e.V.“, im Folgenden mit HVbV abgekürzt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der HVbV ist Mitglied im
 - a. Hamburger Sportbund (HSB)
 - b. Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HVbV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVbV fremd sind oder durch unangemessene hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes des Anteils am Verbandsvermögen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der HVbV ist parteipolitisch, ethisch und religiös neutral.
- (2) Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (3) Jedes Amt ist Frauen, Männern und Menschen diversen Geschlechts zugänglich.
- (4) Der HVbV wirkt präventiv gegen sexualisierte Gewalt –besonders an Schutzbefohlenen- und ahndet bekannt gewordene Fälle.
- (5) Der HVbV fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- (6) Der Verband übernimmt die Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

§ 4 Zweck und Aufgabe des HVbV

- (1) Der HVbV ist die Dachorganisation des Volleyballsports in Hamburg.
- (2) Der HVbV hat die Aufgabe
 - a. den Volleyballsport der bei seinen Mitgliedern zusammengefassten Spielerinnen und Spielern, insbesondere der Jugend zu fördern

- b. das Volleyballspiel in allen seinen Erscheinungsformen (z.B. allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungssport, Beachvolleyball) zu fördern und zu verbreiten.
- c. den Volleyballsport zu vertreten und die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DVV, dem HSB, sonstigen sportlichen Institutionen und den staatlichen Stellen wahrzunehmen.
- d. den allgemeinen Spielbetrieb im Verbandsgebiet durchzuführen.
- e. die Spiele um die Hamburger Meisterschaft und andere offizielle Wettbewerbe zu veranstalten.
- f. seine Mitglieder zu betreuen.
- g. mit Auswahlmannschaften an Wettbewerben teilzunehmen.
- h. die Planung und Durchführung des Beach-Volleyball Spielbetriebs.
- i. die Kooperation zwischen Schulen und Vereinen zu fördern.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HVbV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder, Organe und Amtsträger des HVbV bindend und verbindlich.
- (2) Der Verbandstag und der Aufsichtsrat können weitere Ordnungen erlassen.
- (3) Vereine, die mit Mannschaften auf DVV-Ebene spielen, unterliegen insoweit den hierfür bestehenden Bestimmungen des DVV.
- (4) Die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs werden insbesondere durch folgende Ordnungen geregelt:
 - a. Landesspielordnung (LSO)
 - b. Landesrechtsordnung (LRO)
 - c. Jugendordnung (JO)
 - d. Gebührenordnung
 - e. Landesschiedsrichterordnung (LSRO)
 - f. Breiten- und Freizeit-Sport-Ordnung (BFSO)
 - g. Beachvolleyballordnung (BVO)
- (5) Der Verband erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DVV als verbindlich an.

§ 6 Anti-Doping-Klausel

- (1) Der HVbV verpflichtet sich Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Dopingsubstanzen ist im Sport verboten.
- (2) Für alle Aktiven, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code), die Anti-Doping-Ordnung des DVV und die Ordnung des HSB zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung. Für die Unterrichtung über das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) und die Anti-Doping-Ordnung des DVV, die Organisation und Durchführung von Doping-Kontrollen ist der Anti-Doping-Beauftragte des HVbV zuständig. Dieser wird vom Vorstand berufen.

§ 7 Prävention sexualisierter Gewalt

Der Hamburger Volleyball-Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen

diese Grundsätze können zum Ausschluss sowie zum Entzug von Lizenzen führen. Der HVbV verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport, ebenso wie psychische oder physische Gewalt.

2. Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gemeinnützige Verein werden, der dem Hamburger Sportbund (HSB) oder einem anderen Landessportbund (LSB) angehört, sofern er den Volleyballsport im HVbV betreiben und fördern will.
 - a. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - b. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - c. Dem Aufnahmeantrag eines Vereins sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - i. seine Satzung
 - ii. eine Erklärung über die Mitgliedschaft in einem Landessportbund
 - iii. eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit
 - iv. Namen und Anschriften der Vertretungsberechtigten
 - v. eine Erklärung seiner satzungsgemäßen bzw. gesetzlichen Vertretung, dass er und seine Mitglieder für den Fall der Aufnahme Satzung und Ordnungen des HVbV vorbehaltlos anerkennen
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf dem Verbandstag mit drei Vierteln Mehrheit der vertretenen Stimmen solchen Personen verliehen werden, die sich durch ihre Tätigkeit um den Volleyballsport besonders verdient gemacht haben.

Das Ehrenmitglied wird zu allen Verbandstagen eingeladen und hat dort eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Wiedereintritt in ein Amt, das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenmitglied.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im HVbV erlischt
 - a. durch Austritt
 - b. durch Verlust der Gemeinnützigkeit
 - c. durch Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft im Landessportbund
 - d. bei Auflösung des Mitgliedvereins
 - e. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem HVbV ist zum Ende des Spieljahres (30.06. eines jeden Jahres) durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen.

Bilden Mitglieder eine Spielgemeinschaft, so bleibt deren Austrittserklärung für die Dauer des Bestehens der Spielgemeinschaft unwirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds kann auf Antrag des Aufsichtsrates durch Beschluss des Verbandsgerichts erfolgen und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:
 - a. wenn es seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt hat und die Verletzung trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnung fortsetzt

- b. wenn es seinen dem HVbV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand und unter Ausschlussandrohung nicht nachkommt
- c. wenn es in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportgemeinschaft verstößt
- d. wenn es sich verbandsschädigend verhält

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren.

- (4) Die Verpflichtung, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, wird durch den Austritt oder den Ausschluss nicht berührt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. durch eine/n Vertreter*in an den ordnungsgemäß einberufenen Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei der Beschlussfassung sowie Wahlen das Stimmrecht auszuüben. Gäste können auf Antrag zugelassen werden.
- b. mit ihren Mitgliedern am Spielbetrieb sowie den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht ist verwirkt, wenn ein Mitglied nicht seine sämtlichen Mannschaften im bzw. über den HVbV für den Pflichtspielverkehr meldet.
- c. dass ihre Interessen auch durch den HVbV wahrgenommen werden

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Beschlüssen und Aufforderungen des HVbV im Rahmen der Satzung und der Ordnungen nachzukommen und in ihrem Bereich durchzusetzen
- b. die für die Durchführung der Aufgaben des HVbV zu erbringenden finanziellen Forderungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu leisten
- c. die aufgrund der Satzungen und Ordnungen des HVbV festgesetzten Geldbußen zu entrichten
- d. den Verlust der Gemeinnützigkeit sofort anzuzeigen
- e. die Änderung von Namen oder Adressen der verantwortlichen Personen an den HVbV zu melden
- f. im Geschäfts- bzw. Zahlungsverkehr mit dem HVbV das Lastschriftinzugsverfahren bei einer Rechnungslegung 7 Tage vor Lastschriftinzug zu akzeptieren
- g. für die Zusendung von Informationen, Protokollen etc. durch den HVbV das elektronische Verfahren per E-Mail zu akzeptieren und auf die Zusendung papiergebundener Informationen zu verzichten.

3. Organe

§ 11 Organe

(1) Die Organe des HVbV sind:

- a. der Verbandstag
- b. der Aufsichtsrat
- c. der Vorstand
- d. die Organe der Hamburger Volleyball-Jugend
- e. das Verbandsgericht

- f. die ständigen Verbandsausschüsse
 - g. die Kassenprüfer
- (2) Die Organe nach Absatz 1 a, b und c. können Kommissionen benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Kommissionen haben lediglich beratende Funktion.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Verbandsorgan, einer Kommission oder einem sonstigen Gremium ist ein Ehrenamt – außer im Falle eines hauptamtlichen Vorstandes -.

4. Verbandstag

§ 12 Termine, Einberufung, Leitung

- (1) Der Verbandstag findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
- (2) Die Einladung hat schriftlich, per E-Mail oder Infobrief durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Leitung des Verbandstages obliegt der/dem Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Ein Dritter kann als Versammlungsleiter*in durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vorgeschlagen werden, entweder
- a. zur Leitung des gesamten Verbandstages oder
 - b. einzelner Teilbereiche (z.B. Neuwahlen).
- Sie/Er wird vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- a. den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b. dem Aufsichtsrat
 - c. dem Vorstand
 - d. den Ehrenmitgliedern

§ 14 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
- a. Die Mitgliedsvereine des HVbV haben eine Grundstimme und für jede ihrer bei den Rundenspielen gemeldeten und anerkannten Mannschaften (einschließlich Jugend- und Mixed-Mannschaften, Mannschaften der Pokalrunden sind ausgeschlossen) eine weitere Stimme. Es können maximal 10 Stimmen pro Mitglied vertreten werden.
 - b. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht bei der Entlastung des Aufsichtsrates.
 - c. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht bei der Entlastung des Vorstandes.
 - d. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (2) Ein Mitgliedsverein kann seine Stimmen nur einheitlich durch eine/n Delegierte/n abgeben.
- (3) Das Stimmrecht ist nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar. Vorstands-, Aufsichtsrats- und Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Ihr Stimmrecht ruht, wenn sie Stimmträger eines Mitglieds des HVbV sind.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig.

- (5) Das Stimmrecht ist verwirkt, sofern ein Mitglied des Vorstandes nachweist, dass die Verpflichtung eines Mitglieds aus § 9 Abs. 2 b trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt ist.
- (6) Die Stimmenanzahl der Mitglieder richtet sich nach den am 31. Dezember des dem Verbandstag vorhergehenden Jahres am Spielbetrieb teilgenommenen Mannschaften.
- (7) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie der Kassenprüfer*innen und der Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, es sei denn, es ist an anderer Stelle dieser Satzung abweichend geregelt.
- (8) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
Die gleiche Regelung gilt für den Ausschluss eines Mitglieds nach § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 (2).

§ 15 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag stellt als Versammlung der Mitglieder des HVbV das höchste der in § 10 aufgeführten Organe dar.
- (2) Er beschließt über:
 - a. die Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
 - b. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie der Verbandsausschüsse
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres
 - d. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates
 - e. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - f. die Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
 - g. die Wahl der Kassenprüfer
 - h. die Bestätigung des nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Jugendreferenten
 - i. die Wahl der Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Verbandsgerichts sowie der Mitglieder dieser Ausschüsse
 - j. die Verabschiedung und Änderung der Satzung
 - k. die Verabschiedung von Ordnungen, deren Änderung sowie die Genehmigung der vom Aufsichtsrat beschlossenen Änderungen, mit Ausnahme der in der JO (Jugendordnung) und JSO (Jugend-Spielordnung) aufgeführten Ordnungen, deren Erstellung und Änderung lediglich der Bestätigung des Verbandstages bedarf.
 - l. die Erledigung der eingebrachten Anträge
 - m. die Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder
 - n. die Wahl der Ehrenmitglieder
 - o. den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 5
 - p. die Auflösung des HVbV

§ 16 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HVbV bis zum Tage der Antragstellung nachgekommen sind, und von den Organen des HVbV eingebracht werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand eingegangen sein. Bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag werden die Berichte der Organe sowie die vorliegenden Anträge allen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern schriftlich, per Mail oder Infobrief mitgeteilt.

- (2) Verspätet eingegangene Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- und Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- (3) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§ 17 Außerordentlicher Verbandstag (aoVT)

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen aoVT einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat muss einen aoVT einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Stimmenzahl beim Verbandstag, schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
- (3) Tagesordnungspunkte eines aoVT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben.
Angelegenheiten, die auf dem jeweils vorhergegangenen Verbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines aoVT sein, es sei denn, die Antragsteller können gegenüber dem Vorstand deutlich geänderte Umstände geltend machen.
- (4) Ein satzungsgemäß beantragter aoVT muss spätestens 6 Wochen nach Beschluss (Ziffer 1) bzw. nach Einreichung der Anträge (Ziffer 2) stattfinden. Für die Berechnung ist der Tag maßgebend, an dem der Aufsichtsratsbeschluss gefasst wurde bzw. die Anzahl der zur Einberufung erforderlichen Anträge beim Aufsichtsrat eingegangen sind.
- (5) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich –spätestens 4 Wochen vor dem Termin des aoVT-, Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge den unter § 12 aufgeführten Teilnehmern eines Verbandstages schriftlich, per Mail oder Infobrief bekannt zu geben.
- (6) Das Stimmrecht entspricht dem des vorangegangenen ordentlichen Verbandstages.
- (7) Im Übrigen finden die Bestimmungen eines ordentlichen Verbandstages Anwendung.

5. Der Aufsichtsrat

§ 18 Zusammensetzung, allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen. Ein/e Kandidat*in für ein Amt im Aufsichtsrat muss am Tag der Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils in Einzelwahl vom Verbandstag gewählt. Für jeden Wahlgang gilt die Stimmenzahl gemäß §13 Absatz 1 Ziffer a.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können auf begründeten Antrag eines anderen Organs durch Beschluss des Verbandstages mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Verbandstag, der über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Die Stellungnahme kann auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds auch schriftlich erfolgen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zum nächsten Verbandstag vakant. Sobald die Zahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern unterschritten wird, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten einen außerordentlichen Verbandstag zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder sollten möglichst nicht länger als 8 Jahre ununterbrochen im Amt bleiben.

(7) Aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedene Mitglieder dürfen für die Dauer von zwei Jahren nicht zum Mitglied des Vorstandes berufen werden. Der Verbandstag kann eine Ausnahme mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschließen.

(8) Sowohl bei der Erstwahl als auch im Falle einer vollständigen Neuwahl des Aufsichtsrates sind diejenigen drei (bei insgesamt fünf Mitgliedern) bzw. zwei (bei insgesamt drei Mitgliedern) Aufsichtsratsmitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Die jeweils weiteren Aufsichtsratsmitglieder sind lediglich für zwei Jahre gewählt.

(9) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verband stehen. Mitglieder anderer Organe des HVBV können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.

(10) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie die Stellvertreter*in. Scheiden die/der Vorsitzende oder Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat während ihrer Amtszeit aus oder legen sie ihr Amt nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich aus dem Kreis der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder neu zu besetzen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 19 Beschlussfassung und Stimmrecht

(1) Der Aufsichtsrat wird durch seine/n Vorsitzende/n zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden im Regelfall in den Aufsichtsratssitzungen gefasst. Die Sitzung kann auch per Videokonferenz erfolgen. Eine fernmündliche oder in Textform gehaltene Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Aufsichtsratsmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Aufsichtsratsvorsitzenden.

(4) Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden sind durch den Aufsichtsrat selbst in seiner Geschäftsordnung zu regeln.

§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung in Abstimmung mit dem Vorstand
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen der Vorstandsmitglieder, die hauptamtlich tätig sein sollen.
- Überwachung des Vorstandes in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Verbandsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs – und Kontrollrechte zu.
- Überprüfung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses
- Ahndung von Verstößen gemäß Ziffer § 8 Absatz 3 und 5.

6. Der Vorstand

§ 21 Zusammensetzung, allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem hauptamtlichen Vorsitzenden und einer/einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Ämter der Stellvertreter haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die/Der Jugendreferent/in ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes, ist jedoch kein Vorstand im Sinne des §26 BGB und nimmt das Amt ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder des Vorstandes – außer der/dem Jugendreferent*in - werden vom Aufsichtsrat für maximal 4 Jahre ernannt. Die Anstellungsverträge sind auf die Amtslaufzeit anzupassen.
- (3) Die Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat Sorge zu tragen, dass die zugrundeliegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden.
- (4) Im Falle der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist diesem rechtzeitig vorher unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zu Grunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Vorstandsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
- (5) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat jederzeit niederlegen.
- (6) Die Arbeit des Vorstandes ist zwischen seinen Mitgliedern abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 22 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden. Beschlüsse können ausnahmsweise auch schriftlich oder per E-Mail durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- (2) Bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 23 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des HVbV und vertritt den HVbV nach außen und innen. Der Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand des HVbV ist an die bestehenden Beschlüsse des Verbandstages und des Aufsichtsrates gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Beschlüsse selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des HVbV.

Ungeachtet von Absatz 1 sind seine grundsätzlichen Aufgaben darüber hinaus:

- a. satzungsgemäße Einberufung, Vorbereitung und Durchführung des Verbandstages

- b. Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Aufsichtsrates, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Verbandsorgan zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand die ordnungsgemäße Ausführung zu kontrollieren
 - c. die Überwachung der Tätigkeiten der Ausschüsse sowie die Berufung und Abberufung von Referenten, Ausschüssen oder Kommissionen
 - d. die Vorbereitung des Haushaltsabschlusses zur Vorlage beim Aufsichtsrat
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Dienst- und Disziplinarführung aller Mitarbeiter des Verbandes
 - g. regelmäßige, mindestens quartalsweise Berichterstattung an den Aufsichtsrat
- (3) Die Einstellung und Entlassung von Personal obliegen der/dem Vorsitzenden sowie einer/einem Stellvertreter*in gemeinsam.

7. die Hamburger Volleyball-Jugend

§ 24 der Jugendausschuss

- (1) Die Mitglieder des HVbV, die fristgerecht mindestens eine Jugendmannschaft zum vom HVbV angebotenen Spielbetrieb gemeldet haben, sind mit ihren jugendlichen Verbandsangehörigen und mit ihren gewählten Jugendwarten*innen in der Hamburger Volleyball-Jugend (HVJ) zusammengeschlossen.
- (2) Ihre Angelegenheiten regelt die HVJ selbständig.
- (3) Oberstes Organ ist der Jugendverbandstag, der einmal jährlich stattfindet.
- (4) Der Jugendverbandstag wählt den Jugendausschuss mit der/dem Vorsitzenden Jugendreferent*in als obersten Repräsentanten für mindesten zwei Jahre. Die/Der Jugendreferent*in ist Mitglied des Vorstandes.
- (5) Über die Ordnungen der HVJ entscheidet der Jugendverbandstag in eigener Zuständigkeit. Die Ordnungen des HVbV sind für die HVJ verbindlich, sie kann ergänzenden Regelungen treffen. Diese dürfen der Satzung und den Ordnungen des HVbV nicht widersprechen, andernfalls sind sie insofern ungültig.
- (6) Die Aufgaben der HVJ regelt die Jugendordnung.
- (7) Der Jugendausschuss hat dem Vorstand des HVbV Abschriften von Sitzungsprotokollen, Beschlüssen, den jeweiligen Haushaltsplan, etc. zuzuleiten.

8. die ständigen Verbandsausschüsse

§ 25 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer fachlicher Aufgaben gibt es ständige Verbandsausschüsse.
- (2) Die/Der entsprechende Ausschussvorsitzende lädt mindestens zweimal im Jahr mit einer Zwei-Wochen-Frist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ein.
- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden übernimmt das nach Geschäftsordnung zuständige Ausschussmitglied die Vertretung.
- (4) Soweit nicht an anderer Stelle geregelt, ergeben sich Zusammensetzung, Wahl bzw. Berufung der Ausschussmitglieder und Aufgaben der Ausschüsse aus den zugehörigen Ordnungen.

§ 26 die ständigen Verbandsausschüsse

- (1) Es bestehen die folgenden ständigen Verbandsausschüsse:
 - a. Spielausschuss
 - b. Schiedsrichterausschuss

- c. Lehrausschuss
 - d. Breiten- und Freizeitsportausschuss
 - e. Beachausschuss
 - f. Leistungssportausschuss
 - g. Rechtsausschuss
- (2) Außer im Fall der Ziffer g) werden die Mitglieder der Verbandsausschüsse durch den Vorstand berufen.
- (3) Näheres regeln die jeweiligen Ordnungen.

9. die Verbandsgerichtsbarkeit

§ 27 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird in erster Linie vom Rechtsausschuss und in zweiter Instanz vom Verbandsgericht ausgeübt.
- (2) Das Verbandsgericht ist zweite Instanz bei Beschlüssen und Urteilen des Rechtsausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden auf dem Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzende/n, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Die Mitglieder sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen im HVbV kein anderes Amt innehaben. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Es fasst Mehrheitsbeschlüsse.
- (5) Dem Verbandsgericht darf höchstens je ein Verbandsangehöriger eines Mitglieds (Vereins) angehören.
- (6) Bei Entscheidungen, an denen HVbV-Mitglieder beteiligt sind, dürfen diejenigen Mitglieder des Verbandsgerichts nicht mitwirken, die Angehörige dieser Mitglieder sind.
- (7) Kann ein unabhängiges Gericht mit drei Mitgliedern nicht gebildet werden, so setzt der Vorstand die fehlenden Ersatzbeisitzer ein.
- (8) Darf der Vorsitzende an der Entscheidung nicht mitwirken, übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz.
- (9) Bestraft werden können Vergehen, deren Tatbestand vorher in Satzungen und Ordnungen festgelegt sind. Als Strafen können von den Rechtsinstanzen festgelegt werden:
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe
 - i. bei Einzelpersonen bis zu 500 €
 - ii. bei Mitgliedern bis zu 5.000 €
 - c. zeitliche oder dauernde Spielsperre
 - d. zeitliche oder dauernde Amtssperre
 - e. zeitliche oder dauernde Spielhallensperre
 - f. Ausschluss aus dem HVbV
- (10) Arbeitsgrundlage ist die Rechtsordnung des HVbV und des DVV

10. Kassenprüfer

§ 28 Wahl und Aufgaben

- (1) Als Kassenprüfer sind zwei Hauptprüfer und ein Ersatzkassenprüfer vom Verbandstag zu wählen. Diese dürfen kein Amt in einem der in § 10 b)-e) genannten Organe des HVbV ausüben.
- (2) Ein Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die jährliche Rechnungslegung des HVbV, die Zuverlässigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben sowie Kassen- und Vermögensverwaltung einschließlich der Kasse der HVJ. Sie müssen die Kasse gemeinsam prüfen und die Prüfung eine angemessene Zeit vorher anzeigen.
- (4) Die Prüfung kann mehrmals durchgeführt werden; sie muss mindestens eine Jahresabschlussprüfung umfassen. Ein Bericht ist dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat umgehend schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten.
- (5) Die Kassenprüfer haben insbesondere die Vertretbarkeit der Ausgaben zu untersuchen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und ob die Belege für sie vorhanden und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.
- (6) Den Kassenprüfern sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die von ihnen verlangten Unterlagen vorzulegen.

11. Schlussbestimmungen

§ 29 Haftung des HVbV für seine Organe, Amtsträger und Mitglieder

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch sonstige Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands- und Rechtsorgane sowie Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Amtsträger nur, wenn einem Amtsträger oder einer sonstigen Person, die für den Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 30 Beschlüsse und Protokolle

- (1) Zur Wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit die Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt.
- (2) Sämtliche Sitzungen der Organe sowie der Verbandstag können digital abgehalten werden. Die jeweiligen Sitzungsleitungen haben sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Identifikation der Teilnehmer und Abstimmung möglich ist und dokumentiert wird.
- (3) Die in § 5 Abs. (4) aufgeführten Ordnungen des HVbV gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB. Sie können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen vom Verbandstag abgeändert werden, soweit in ihnen nichts anderes ausdrücklich bestimmt worden ist.
- (4) Beschlüsse, die den Modus der Pflichtspielrunde ändern, werden frühestens mit Beginn der Spielsaison wirksam, die im auf den Verbandstag folgenden Jahr beginnt.
- (5) Beschlüsse über Neufassung und Änderung der Satzung werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis gelten sie ab Beschlussfassung.
- (6) Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt worden ist.

- (7) Alle Beschlüsse der Organe des HVbV nach § 10 sind zu protokollieren. Urschriften der Protokolle der Sitzungen der Organe des HVbV sind von deren Leitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen. Der HVbV-Geschäftsstelle ist innerhalb von drei Wochen das Protokoll zu übersenden.
- (8) Protokolle, von ordentlichen und außerordentlichen Verbandstagen und ordentlichen und außerordentlichen Jugendverbandstagen sind in den amtlichen Mitteilungen –Aktuell Info Brief- innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Durchführung zu veröffentlichen.

§ 31 Auflösung des HVbV

- (1) Die Auflösung des HVbV kann nur durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen. Sie muss mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Satzungsänderung abgewandelt werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Ein derartiger Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des HVbV oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an den Hamburger Sportbund mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich seinen satzungsgemäßen Zwecken zur Pflege des Volleyballsports zuzuführen.
- (4) Erfolgt die Auflösung oder Aufhebung des HVbV, nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung oder Aufhebung beginnt, hat der HVbV diese Leistungen zurückzuerstatten.
- (5) Durch einen Auflösungsbeschluss oder eine Aufhebung des HVbV wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung bzw. Aufhebung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Gegenstehendes ausspricht. Eine solche Bestimmung ist jedoch nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihre finanziellen Verpflichtungen ganz oder zum Teil nachgekommen waren, die erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.
- (6) Erstattungsansprüche nach Ziffer (4) und (5) sind vor der Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß Ziffer (3) zu erfüllen.
- (7) Sofern der Verbandstag nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Inventar des HVbV in Geld umzusetzen.

§ 32 Übergangsregelungen

Sämtliche Amtszeiten aller Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen Jugendreferent)enden mit Ablauf des Monats, in dem Neuwahlen zum Aufsichtsrat im Rahmen eines durchzuführenden außerordentlichen Verbandstages nach Eintragung der neuen Satzung stattgefunden haben.

§ 33 Datenschutz

- (1) Es gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Hamburger Volleyball-Verband verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen die Prinzipien des Datenschutzes, insbesondere der Zweckbindung, Datensparsamkeit, Datenvermeidung, Transparenz sowie der Erforderlichkeit zu beachten und stets nach diesen Prinzipien zu handeln. Der Hamburger Volleyball-Verband informiert seine Mitglieder entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze und trifft geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes.

(3) Eine Datenschutzerklärung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten im Hamburger Volleyball-Verband.

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 14.06.2023 verabschiedet.